



Abfallreglement

gültig ab 1. Januar 2021

Gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. August 2020

Inhalt

I	ALLGEMEINES	1
§ 1	Zweck	1
§ 2	Geltungsbereich	1
§ 3	Definition der Abfallarten	2
§ 4	Grundsätze	2
§ 5	Information	3
§ 6	Vollzug (Zuständigkeiten).....	3
§ 7	Benützungspflicht	3
§ 8	Abfallzerkleinerer	4
§ 9	Ablagerungsverbot.....	4
§ 10	Öffentliche Abfallkörbe	4
§ 11	Kompostieren.....	4
§ 12	Verbrennen	4
II	ABFUHREN	6
	Gemeinsame Bestimmungen.....	6
§ 13	Organisation	6
§ 14	Bediente Strassen	6
§ 15	Abfuhrdaten	6
§ 16	Bereitstellung (Grundsätze)	6
a)	Kehrrichtabfuhr	7
§ 17	Umfang.....	7
§ 18	Bereitstellungsart.....	7

b)	Grüngut.....	8
	§ 19 Umfang.....	8
	§ 20 Bereitstellungsart.....	8
c)	Weitere Spezialabfahren	8
	§ 21 Umfang.....	8
III	SAMMELSTELLEN	9
a)	Kommunale Sammelstellen	9
	§ 22 Angebot.....	9
	§ 23 Betrieb.....	9
b)	Übrige Sammelstellen.....	9
	§ 24 Tierkörper.....	9
	§ 25 Sonderabfälle	9
IV	FINANZIERUNG	10
	§ 26 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren.....	10
	§ 27 Gebühren	10
	§ 28 Bemessungsgrundlage	10
	§ 29 Gebührenbezug.....	11
	§ 30 Abfallrechnung.....	11
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
	§ 31 Rechtsschutz	12
	§ 32 Vollstreckung.....	12
	§ 33 Strafbestimmungen	12
	§ 34 Haftung.....	12
	§ 35 Inkrafttreten.....	12
VI	Anhang I.....	14

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Schafisheim erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG, SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 04. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINES

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Schafisheim. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, primär eine Vermeidung von Abfällen.

² Die Abfallwirtschaft wird eigenwirtschaftlich und selbsttragend betrieben und vom Gemeinderat beaufsichtigt.

³ Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Weiterverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

³ Alle übrigen Abfälle, insbesondere spezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmungen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Schafisheim zur Verfügung.

§ 3 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle.

² Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind, gelten ebenfalls als Siedlungsabfälle. Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmensidentifikationsnummer (UID), oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem.

³ Siedlungsabfälle bestehen aus:

- Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle)
- Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt)
- Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfahren, Spezialsammlungen, Sammelstelle und Handel gesammelt werden, wie z.B. Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.)
- Sonderabfälle aus Haushaltungen (Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen)

⁴ Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen.

§ 4 Grundsätze

¹ Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmungen sollen beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf achten, dass möglichst wenige Siedlungsabfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.

² Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.

³ Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Alu-/Stahlblechverpackungen, Alteisen, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushaltungen so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴ Ausgediente Geräte sind dem Handel oder dem Hersteller zurückzugeben. Es besteht für elektrische und elektronische Geräte eine Rückgabe- und Rücknahmepflicht (VREG). Verkaufsstellen müssen elektrische und elektronische Geräte, die sie im Sortiment führen, gegenüber den Konsumenten kostenlos zurücknehmen und Konsumenten müssen sie zurückbringen.

⁵ Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abzugeben.

§ 5 Information

- ¹ Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist der Gemeinderat.
- ² Die Gemeindekanzlei publiziert jeweils auf Jahresbeginn einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Abfuhrdaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für Sonderabfälle aufgeführt sind.
- ³ Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

- ¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
- ² Die Durchführung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Bauamt Schafisheim.
- ³ Das Bauamt ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.
- ⁴ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.
- ⁵ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen.
- ⁶ Der Gemeinderat kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

§ 7 Benützungspflicht

- ¹ Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst der Gemeinde oder der damit beauftragten Unternehmen übergeben werden. Davon ausgenommen sind:
 - Siedlungsabfälle, welche für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden müssen (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
 - Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
- ² Der Gemeinderat kann Unternehmungen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten, oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

³ Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inkl. Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8 Abfallzerkleinerer

¹ Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert, in die Kanalisation oder sonstige Gewässer geleitet werden.

² Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

§ 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten und Bushaltestellen.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11 Kompostieren

¹ Sofern die Möglichkeit besteht, sind Garten- und Küchenabfälle, sowie alle übrigen kompostierbaren Abfälle zu kompostieren.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.

§ 12 Verbrennen

¹ Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

² In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden.

³ In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

⁴ Die Gemeinde kann weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

II ABFUHREN

Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht usw. regelmässig Abfahren an. Sie schreibt die Gebindeformen für die Abfuhr oder Entleerung vor.

² Sie kann auch für weitere Siedlungsabfälle Spezial-Abfahren anbieten (z.B. für Altpapier, Altmetail).

³ Das Einsammeln der Siedlungsabfälle kann sowohl durch das Abholen oder Entleeren der Gebinde bei den Haushaltungen (Hol-Systeme) als auch durch die zur Verfügungsstellung von Sammelcontainern auf speziell eingerichteten Sammelplätzen (Bring-System) erfolgen (siehe Sammelstellen).

⁴ Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.

⁵ Es ist untersagt, Siedlungsabfälle, welche nicht durch die Gemeinde gesammelt werden, abzustellen oder kostenlos anzubieten.

§ 14 Bediente Strassen

¹ Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Mit dem Sammelfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit allgemeinem Fahrverbot.

§ 15 Abfuhrdaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Betrieben im Abfallkalender oder anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung (Grundsätze)

¹ Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

² Das Abfuhrgut darf erst am Sammeltag bereitgestellt werden.

³ Für Kehricht- und Grüngutcontainer, Astbündel und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14 Abs. 2).

⁴ Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.

a) Kehrichtabfuhr

§ 17 Umfang

¹ Der Kehrichtabfuhr sind folgende brennbare Abfälle zu übergeben:

- Kehricht inkl. Sperrgut;
- dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmungen.

² Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:

- Abfälle, für welche Separatabfuhren oder Sammelstellen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Abfälle aus Unternehmungen, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle.

§ 18 Bereitstellungsart

¹ Kehricht ist in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen (Säcke bzw. Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke oder Abfall-Container). Details regelt der Anhang I.

² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen ab 6 Wohnungen müssen die gebührenpflichtigen Kehrichtsäcke in Normcontainern (ohne Plombe) bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl von 6 Wohnungen erhöhen oder reduzieren.

³ Unternehmungen mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Abfall-Containern versehen mit einer Plombe bereitzustellen. Details regelt der Anhang I.

⁴ Sperrgut kann entsprechend mit Gebührenmarken versehen, anlässlich der ordentlichen Kehrichtabfuhr bereitgestellt werden. Details regelt der Anhang I.

⁵ Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

b) Grüngut**§ 19 Umfang**

¹ Der Grüngutabfuhr sind folgende Abfälle zu übergeben:

- Rasen- und Grasschnitt
- Äste
- Laub
- Rüstabfälle
- Speisereste

² Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind:

- Steine
- Katzenstreu
- Hundekot
- Sämtliche Verpackungen
- Asche

§ 20 Bereitstellungsart

¹ Grüngut ist in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen. Details regelt der Anhang I.

² Astbündel können gebündelt anlässlich der ordentlichen Grünabfuhr bereitgestellt werden. Details regelt der Anhang I.

³ Weihnachtsbäume können anlässlich der ordentlichen Grünabfuhr bereitgestellt werden. Details regelt der Anhang I.

⁴ Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.

c) Weitere Spezialabfahren**§ 21 Umfang**

Nach Bedarf können für Altmetall, Altpapier, Bauschutt usw. Spezialabfahren durchgeführt. Diese sind im Abfallkalender aufgeführt. Zudem werden die Sammlungen ca. eine Woche vor dem jeweiligen Termin in der Presse bekanntgegeben.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 22 Angebot

¹ Übrige Separatabfälle können an permanenten Sammelstellenstandorten abgegeben werden. Details dazu sind im Abfallkalender aufgeführt.

² Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen durch weitere Abfallarten ergänzen oder reduzieren.

§ 23 Betrieb

¹ Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.

² Die Benutzerzeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.

³ Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.

b) Übrige Sammelstellen

§ 24 Tierkörper

¹ Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind speziellen Abnehmern zu überbringen. Als Auskunftsstelle wirkt die Gemeindekanzlei.

² Ganze Tierkörper von Kleinvieh, wie zum Beispiel Katzen, Hunden, Kaninchen, Geflügel, Vögel etc. bis zu einem Maximalgewicht von 20 kg können in die von der Gemeinde bereitgestellte Tiefkühltruhe gelegt werden oder an einer anderen von der Gemeinde definierten Stelle deponiert werden.

§ 25 Sonderabfälle

¹ Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen werden kostenlos zurückgenommen).

² Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).

³ Sonderabfälle aus Betrieben müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

IV FINANZIERUNG

§ 26 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

¹ Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100 %.

² Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Kehricht-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 27 Gebühren

¹ Für die kommunalen Sammelstrukturen (Sammlungen, Sammelstellen, Infrastrukturen, Informationen etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Betrieben eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird.

² Die Benützung der Kehricht-/Sperrgut, sowie der Grünabfuhr (inkl. Astbündel) ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfahren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.

³ Für Sonderabfälle aus Haushaltungen, die einer vom Kanton bezeichneten Sammelstelle (Drogerie oder Apotheke) im Kanton Aargau zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton und der Gemeinde. Die Finanzierung wird mit einem Pro Kopf-Beitrag über die Grundgebühr verrechnet.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert, zu publizieren.

§ 28 Bemessungsgrundlage

¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container und bei der Sperrgutabfuhr pro Stück erhoben.

² Die Abfallgrundgebühr wird pro Haushalt und Betrieb bemessen.

³ Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang I zu diesem Reglement.

§ 29 Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug kann mittels Speziialsack, Containerplomben, Gebührenmarken oder Chip erfolgen.

² Die benötigten Legitimationen können bei der Abteilung Finanzen oder bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Die Abfallgrundgebühr wird mit der Gebührenrechnung für Strom, Wasser, Abwasser und Kehricht erhoben.

§ 30 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 31 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 32 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 33 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird durch den Gemeinderat mit maximal CHF 2'000 durch Strafbefehl gebüsst (§ 39 EG UWR).

² Kommt eine Busse über CHF 2'000 in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 34 Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden auf oder ereignen sich deswegen Unfälle, so hat der Verursacher dafür einzustehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 35 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2021 nach der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 23. Juni 2017 mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Vermerk betr. Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. August 2020

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. August 2020 hat das obenstehende Reglement sowie den zugehörigen Anhang betreffs Gebühren genehmigt.

Der Beschluss ist seit dem [DATUM] rechtskräftig.

5503 Schafisheim, [DATUM]

GEMEINDERAT SCHAFISHEIM

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Roland Huggler Stefan Ackermann

VI Anhang I

GEBÜHRENTARIF für volumenabhängige Abrechnung

1. Abfahren	Kosten pro Einheit (inkl. MwSt.)		
1.1 Kehrrichtabfuhr			
a) Säcke			
17 Liter (Rolle à 10 Säcke)	CHF	14.00	
35 Liter (Rolle à 10 Säcke)	CHF	25.00	
60 Liter (Rolle à 10 Säcke)	CHF	40.00	
110 Liter (Rolle à 10 Säcke)	CHF	60.00	
b) Containerplomben für eine Leerung			
800 Liter	CHF	40.00	
1.2 Sperrgutabfuhr (Marken)			
Sperrgut (max. 100 cm x 50 cm x 50 cm und max. 25 kg)	CHF	8.00	
1.3 Grüngutabfuhr, gewichtsbasiert			
Kosten (exkl. MwSt.)			
a) Entsorgungspreis pro Kilo Grüngut	CHF	0.238	(exkl. MwSt.)
Andockgebühr Container < 360 Liter	CHF	1.90	(exkl. MwSt.)
Andockgebühr Container > 360 Liter	CHF	3.75	(exkl. MwSt.)
Inkasso, quartalsweise pro Faktura	CHF	3.75	(exkl. MwSt.)
WIGA Chip einmalig oder Ersatz Vertrieb und Montage durch Anbieter	CHF	38.00	(exkl. MwSt.)
c) Astbündel *		kostenlos	
d) Weihnachtsbäume *		kostenlos	
* Astbündel und Weihnachtsbäume werden gemäss Abfallkalender mit dem Grüngut entsorgt. Astbündel sind gemäss Definition des Entsorgungsanbieters bereitzustellen. Nicht korrekt gebündeltes Material wird nicht entsorgt.			
2. Grundgebühren			
Kosten (exkl. MwSt.)			
2.1 Grundgebühr für Privathaushalte			
pro Haushalt und Jahr	CHF	55.00	(exkl. MwSt.)
2.2 Grundgebühr für Landwirtschaft, Industrie, Gewerbe			
Pro Betrieb und Jahr	CHF	55.00	(exkl. MwSt.)